



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (324 Cs) 237 Js 3320/23 (154/23)

In der Strafsache

g e g e n

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 14.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Wortmann	als Strafrichterin
Staatsanwalt Meyhöfer	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Ralph Monneck	als Verteidiger
Justizsekretärin Krüper	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gemeinschaftlich begangener Nötigung zu einer Geldstrafe von 40 (vierzig) Tagessätzen zu je 50,00 (fünfzig) Euro verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

§§ 240, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

Im Bundeszentralregister sind keine Eintragungen verzeichnet.

Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 15.05.2023 ab ca. 07:18 Uhr beteiligte sich die Angeklagte auf dem Hohenzollerndamm/Rudolstädter Straße in 10713 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der sie und weitere 8 Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der von ca. 07:18 Uhr andauernden Blockade bis zu deren kompletter Auflösung um 11:24 Uhr zu einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines unübersehbaren Rückstaus.

Die Angeklagte hat ihre Einlassung in Schriftform überreicht, diese wurde als Anlage 1 zum Protokoll genommen, und mündlich vorgetragen. Sie hat eingeräumt, sich am Tattag auf die Straße gesetzt zu haben und begründet dieses damit, sie habe auf die Klimakatastrophe nebst der daraus resultierenden Problematiken wie Ressourcenverteilung, Nahrungsmittelknappheit, dadurch bedingte Fluchten und Verteilungskämpfe hinweisen und mit ihrem Protest auf eine gerechtere Gesellschaft hinwirken wollen.

Der Zeuge POM [REDACTED] hat auf Vorhalt seiner polizeilichen Sachverhaltsaufnahme Bl. 11 d.A. bekundet, den diesbezüglichen Einsatz um 07.18 Uhr erhalten zu haben. Beim Eintreffen hätten sich dann mehrere Personen, zum Teil verklebt, auf der Fahrbahn befunden. Es habe sich innerhalb weniger Minuten ein Rückstau gebildet, der nicht mehr zu überblicken gewesen sei. Zu einer eventuellen Rettungsgasse könne er keine Auskunft geben, eine Umfahrungsmöglichkeit habe nicht bestanden. Die Gruppierung sei als Versammlung eingestuft worden, um 07:50 Uhr sei die erste beschränkende Verfügung ausgesprochen worden, um 07:52 Uhr die zweite und, nachdem die Teilnehmer den Verfügungen nicht nachgekommen seien, um 07:55 Uhr die versammlungsauflösende Durchsage (Vorhalt Bl. 12 d.A.). Die Angeklagte habe sich nicht festgeklebt auf der Fahrbahn befunden, sei nach der Auflösungsverfügung aufgestanden und habe die Fahrbahn verlassen. Zwischen 07:18 Uhr und 07.55 Uhr sei der Kreuzungsbereich komplett blockiert gewesen. Die Ablösung aller Beteiligten habe sich bis ca. 11:30 Uhr hingezogen (auf Vorhalt Bl. 16 bis 11:24 Uhr), da teilweise ein Quarz-Sand-Gemisch verwendet worden sei. Ob bis dahin bereits Fahrstreifen freigegeben worden seien, könne er nicht mehr sagen. In der Regel würden die Fahrstreifen nach und nach freigegeben, jedoch nicht direkt im Anschluss an die Entfernung einer Person, solange noch Polizeimitarbeiter mit weiteren Personen im Nahbereich befasst seien.

Bei dem Tattag habe sich um einen sog. Großdemonstrationstag gehandelt, es sei aber im Vorfeld nicht bekannt gewesen, an welchen Standorten genau Aktionen geplant gewesen seien.

Die Lichtbilder Bl. 25 – 31 und Bl. 35 sowie die Skizze Bl. 20 d.A. wurden in Augenschein genommen, im Hinblick auf die Einzelheiten der Abbildungen wird jeweils in zulässiger Weise gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf diese verwiesen. Abgebildet ist jeweils die Situation vor Ort, die im Kontext zu dem zugrunde gelegten Sachverhalt steht, auf der Skizze Bl. 20 sind die Kennzeichen der in den ersten drei Reihen stehenden Fahrzeuge erfasst inklusive der Standorte der Teilnehmer der Blockade.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich die Angeklagte einer gemeinschaftlich begangenen Nötigung nach §§ 240, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Eine bewusst durchgeführten Straßenblockade im Rahmen gemeinschaftlicher Begehung mit anderen Mitgliedern der Bewegung „Aufstand der letzten Generation“ erfüllt den Tatbestand einer Nötigung nach § 240 StGB.

Die Nötigung erfolgte durch die Angeklagte gemeinschaftlich mit den übrigen Blockadeteilnehmern durch Gewalt mittels der Anwendung von körperlichem Zwang. Nach der Rechtsprechung des BGH zur sogenannten „zweiten Reihe“ (Urteil vom 20.07.1995, 1 Str 126/95) errichten Demonstranten bei einer Straßenblockade zwar für die erste Reihe der haltenden Fahrzeugführer ein „lediglich“ psychisch wirkendes Hindernis, für alle dahinter befindlichen jedoch ein physisches, nämlich bedingt durch die verursacht blockierten Fahrzeuge in erster Reihe. Diese stellen für den nachfolgenden Verkehr ein körperliches Hindernis dar, welches dazu zwingt, ebenfalls anzuhalten.

Die Nötigungshandlung ist auch rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung dieser Gewalt als verwerflich anzusehen ist im Verhältnis zum angestrebten Zweck. Diesbezüglich maßgeblich ist allein das bezweckte Nahziel, nämlich das Erzeugen eines langen Staus und das Hindern von unzähligen Personen an der Weiterfahrt, um so die Aufmerksamkeit zu erregen und der eigenen politischen Motivation Gehör zu verschaffen. Sogenannte Fernziele, wie hier die Motivation auf die Folgen einer Klimakatastrophe hinzuweisen, bleiben bei dieser Abwägung außer Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 05.05.1988, 1 StR 5/88 Rn. 28, juris). Im Hinblick darauf, dass zumindest von 07.18 Uhr bis 07.55 Uhr die Fahrbahnen komplett gesperrt waren ohne Umfahrmöglichkeit, was sich aus der Aussage des Zeugen POM Krauß im Kontext mit den Lichtbildern Bl. 29 – 31 d.A. ergibt, sowie dem dadurch bedingten unübersehbaren Rückstau, der zwar nicht in Metern beziffert wurde, es aber in der Natur der Sache liegt, dass sich im morgendlichen Berufsverkehr bei Blockierung einer allgemein bekannten Hauptverkehrsader ohne Ausweichmöglichkeit ein erheblicher Stau bildet, ist ein wesentliches Merkmal, das die Verwerflichkeit begründet, erfüllt. Mangels konkreter Ankündigung, dass genau diese Kreuzung betroffen sein würde, war es Kraftfahrzeugführern, die ein Recht auf Fortbewegungsfreiheit haben, auch nicht möglich, sich darauf einzustellen und diesen Bereich zu meiden. Dazu kommt, dass die Blockade bis zu ihrer kompletten Auflösung bis 11:24 Uhr, also über 4 Stunden dauerte, so dass selbst bei einer unterstellten partiellen Freigabe einzelner Fahrspuren weiterhin ein verbleibendes Verkehrshindernis auf der Fahrbahn geschaffen wurde mit einer zeitlich nicht unerheblichen Beseitigungskomponente. Dieses muss sich die Angeklagte, auch wenn sie nach der Auflösungsverfügung freiwillig die Fahrbahn verlassen hat, im Rahmen der gemeinschaftlichen Begehung als Teil der Gruppierung auch zurechnen lassen. Sie hat erst auf die polizeiliche Maßnahme reagiert und sich nicht bereits im Vorfeld freiwillig von der Aktion der Gruppierung distanziert.

Die durch Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit tritt zurück, denn daraus lässt sich nicht das Recht ableiten, durch Sitzblockaden eine breite Masse der Bevölkerung zu instrumentalisieren, um Aufmerksamkeit für das eigene Anliegen zu erzeugen (vgl. BGH NStZ 1988, 362 f.).

Die Angeklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass ihr Verhalten bis zur Auflösungsverfügung vom Versammlungsrecht gedeckt gewesen sei. Zwar hat die Polizei die Aktion als Versammlung eingestuft und anschließend aufgelöst. Die Auslösung erfolgte jedoch gerade deshalb, weil die Versammlung nicht konkret angezeigt worden war und dementsprechend die Vorgaben des Versammlungsrechts hinsichtlich einer geplanten Aktion nicht eingehalten wurden.

Art. 8 GG gewährt die Möglichkeit, seine Meinung und sein Ansinnen zu äußern, beinhaltet aber kein Durchsetzungs- oder gar Erzwingungsrecht. Im übrigen hätte es den Aktivisten, und damit auch der Angeklagten als Teil von diesen, frei gestanden, unter Einhaltung der Voraussetzungen des Versammlungsrechts legal ihr Ansinnen vorzutragen.

Die Tat ist auch nicht durch Notstand nach § 34 StGB gerechtfertigt. Diese Norm erlaubt die Begehung strafbewährter Taten in Fällen unmittelbarer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich gewichtiger Güter, um die Gefahr von sich oder anderen abzuwenden. Voraussetzung ist jedoch, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt und die Gefahr darüber hinaus nicht anders abwendbar ist. An letzterem fehlt es hier. Politisch greifbare Erfolge mit konkretem Ergebnis zugunsten des Klimaschutzes durch derartige Aktionen der Gruppierung Letzte Generation haben sich nicht gezeigt und es ist auch nicht ersichtlich, dass bzw. wie die hier abzuurteilende Handlung, nämlich das Blockieren von Verkehrswegen, die gegenwärtige Gefahr,

die geltend gemachte Klimakrise, beseitigen könnte. Darüber hinaus gibt es mildere Mittel, um das hier vorgebrachte Anliegen kund zu tun. In einem demokratischen Staat gibt es durchaus legitime Mittel, um sich für politische Ziele einzusetzen.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass nicht die Lösung der Klimakrise, sondern das Verhalten der Angeklagten Gegenstand des Verfahrens ist. Ein Recht, im Rahmen von Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden und Instrumentalisierung Dritter öffentliche Aufmerksamkeit zu erzwingen, besteht nicht (BGH NStZ 1988 a.a.O.). Die Ausführungen der Angeklagten hinsichtlich der Motivation zu der hier abzuurteilenden Tat vermögen damit keinen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB zu begründen (vgl. insoweit LG Berlin, Beschluss vom 21.11.2022, 534 Qs 80/22).

Schuldausschließungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Danach hat sich die Angeklagte der gemeinschaftlich begangenen Nötigung nach §§ 240, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Bei der Strafzumessung war zugunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist und das äußere Geschehen eingeräumt hat. Des weiteren wurde ihr zugute gehalten, dass sie nicht aus eigennützigen Gründen, sondern im Sinne eines durchaus berechtigten Ansinnens, nämlich den Klimaschutz, gehandelt hat und dass sie selbst der polizeilichen Anordnung unverzüglich Folge geleistet hat.

Zu ihren Lasten musste sich jedoch auswirken, dass eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern nicht nur kurzfristig beeinträchtigt waren.

Unter Abwägung dieser Umstände hat das Gericht tat- und schuldangemessen auf eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen erkannt.

Die Höhe eines Tagessatzes war entsprechend der geschätzten wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten mit 50,00 € zu bemessen. Die Angeklagte ist Bildungsreferentin, eine etwaige nähere Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses sowie dessen zeitlicher Umfang sind nicht bekannt. Das Gericht legt deshalb ein realistisch erzielbares Nettoeinkommen von mindestens 1.500,00 € zugrunde, woraus die festgesetzte Tagessatzhöhe resultiert.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Wortmann
Richterin am Amtsgericht.

Ausgefertigt
Berlin, 29.02.2024

